

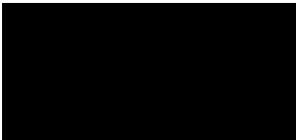


**Bundesamt für das Personalmanagement  
der Bundeswehr**



**Bundeswehr**  
Wir. Dienen. Deutschland.

BAPersBw – Brühler Straße 309 – 50968 Köln



Brühler Straße  
50968 Köln



E-Mail: personalwerbung@bundeswehr.org

(Bitte bei Antwort angeben)

Geschäftszeichen

Ohne

Bearbeiter/in




Köln

07.10.2013

**BETREFF** Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu  
Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September  
2005 (BGBl. I S. 2722)

**BEZUG** Ihr Antrag an den ADSB BAPersBw vom 13.09.2013

Sehr geehrter 

auf Ihren auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten Antrag vom 13.09.2013 ergeht nachfolgende Entscheidung:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.  
Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

1. Mit Email vom 13.09.2013 beantragten Sie beim administrativen Datenschutzbeauftragten des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr (ADSB BAPersBw) die Offenlegung von „Abrechnungen/Rechnungen zwischen der Firma "Zenith-Media-AG" und der Bundeswehr bezüglich der Werbung bei "McDonald's"“. Wegen der näheren Einzelheiten wird insoweit auf den Inhalt der in Bezug genommenen Email verwiesen. Am 16.09.2013 wurde Ihr Antrag seitens des ADSB BAPersBw wegen Unzuständigkeit zu weiteren Bearbeitung an BAPersBw II 1.2 weitergeleitet.

2. Ihr auf das IFG bezogener Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden, da der von Ihnen begehrte Anspruch auf Informationszugang Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Dritten – hier der Zenithmedia GmbH - berührt und diese i.S.d. § 6 S. 2 IFG einer Offenlegung der betreffenden Abrechnungen/Rechnungen widersprochen hat. Gem. § 6 S. 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene einwilligt.

Mit Rahmenvertrag vom 28.11.2012 wurde die Fa. Zenithmedia GmbH durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), dieses vertreten durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (BAAINBw) mit der Planung und Durchführung personalwerblicher Kampagnen der Bundeswehr beauftragt. Durch die Vereinbarung hat sich die Fa. Zenithmedia GmbH zur umfassenden Erbringung aller Leistungen verpflichtet, die zur Umsetzung der seitens des BMVg und dessen nachgeordneten Geschäftsbereichsbehörden beauftragten Werbekampagnen erforderlich sind. Hierzu zählte auch die vertragliche Absprache zwischen der Fa. Zenithmedia GmbH und der Fa. McDonalds hinsichtlich der Schaltung personalwerblicher Kurzfilme der Bundeswehr in den Restaurants der Fa. McDonalds, die durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) veranlasst wurde. Eine unmittelbare Vertragsverbindung zwischen der Fa. McDonalds und der Bundeswehr besteht nicht.

Sowohl der Vertrag zwischen 1) der Fa. Zenithmedia GmbH und der Fa. Mc Donalds als auch 2) der Rahmenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVg, dieses vertreten durch das BAAINBw und der Fa. Zenithmedia GmbH enthalten Geschäftsgeheimnisse der Fa. Zenithmedia GmbH. Unter einem Geschäftsgeheimnis versteht man alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen, d.h. alle Konditionen, durch die die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Hierunter fallen wettbewerbsrelevante Einzelheiten über nicht offenkundige Kalkulations- und Preisgestaltungsgrundlagen der Fa. Zenithmedia GmbH, die dem schützenswerten Kernbereich ihres kaufmännischen Wissens und Handelns zuzurechnen sind. Die Fa. Zenithmedia GmbH hat deshalb mit Datum vom 30.09.2013 unter Verweis auf Geschäftsgeheimnisse einer Offenlegung der angeforderten Rechnungen/Abrechnungen, die die prägenden Absprachen der genannten Verträge widerspiegeln und wesentliche Grundlagen ihrer einschlägigen Preisgestaltung und Kalkulation offenbaren, widersprochen. Der gestellte Antrag ist deshalb nach § 6 S. 2 IFG negativ zu bescheiden.

3. Darüber hinaus ist gem. § 3 Nr. 6, 1. Alt. IFG der Informationszugang ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Die von Ihnen begehrten Abrechnungen/Rechnungen lassen Rückschlüsse auf den Rahmenvertrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVg, dieses vertreten durch BAAINBw mit der Fa. Zenithmedia GmbH zu, der Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe im staatlichen Vergabeverfahren enthält, deren Bekanntgabe die fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr erheblich beeinträchtigen können und somit nicht weitergabefähig sind. Auch aus diesem Grund ist die Informationsweitergabe nicht möglich.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat II 1.2, Brühler Str. 309, 50968 Köln schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

